

Abstract

Die in den 1970er und 1980er Jahren in den USA entwickelten Ansätze *Defensible Space* und *Broken Windows*, in denen die gebaute Umwelt und das Wohnquartier als Ansatzpunkte für Kriminalprävention herangezogen wurden, waren grundlegend für die Entwicklung der städtebaulichen Kriminalprävention in Europa. In Großbritannien werden kriminalpräventive baugestalterische Konzeptionen seit den 1970er Jahren berücksichtigt und sind heute fester Bestandteil in der Städte- und Gebäudeplanung. Erst zwei Jahrzehnte später entwickelte sich in Deutschland ein entsprechendes Bewusstsein – im Gegensatz zu Großbritannien jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung. Ziel dieser Arbeit ist es, die strukturell-politischen Rahmenbedingungen beider Länder durch einen literaturbasierten Vergleich zu analysieren. Dieser basiert auf der Diskussion kriminologischer Ansätze, welche sich auf die Wirkung der informellen Selbstkontrolle stützen. Unter strukturell-politischen Rahmenbedingungen werden die staatliche Struktur gefasst und die sich aus ihr ergebenden Zuständigkeiten, gesetzliche Grundlagen für Polizei und Kommune, Initiativen seitens Regierung, Polizei und Kommune sowie Fördermaßnahmen und Projekte im Bereich städtebaulicher Kriminalprävention. Forschungsleitend ist dabei die Frage:

Inwieweit kann den vorherrschenden strukturell-politischen Rahmenbedingungen in Großbritannien und Deutschland ein maßgeblicher Einfluss hinsichtlich der Ausrichtung und Implementierung städtebaulicher Kriminalprävention zugeschrieben werden und welche Ansätze werden dabei verfolgt?

Sekundär wird für den deutschen Raum geprüft, ob unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der städtebaulichen Kriminalprävention eine gesetzliche Verankerung kriminalpräventiver Aspekte des Städtebaus zu einer positiven und nachhaltigen Weiterentwicklung einer kriminalpräventiven Stadtgestaltung beitragen könnte.

Im Ergebnis konnte am Beispiel Großbritanniens festgestellt werden, dass sich die aus dem *Crime and Disorder Act* ergebende gesetzliche Verpflichtung, kriminalpräventive Aspekte im Städtebau zu berücksichtigen, positiv auf die Weiterentwicklung der städtebaulichen Kriminalprävention auswirkt und zu ihrer Implementierung beiträgt. Diese wirkt allerdings nicht autonom, sondern wird ihrerseits durch strukturelle Rahmenbedingungen wie Fördermaßnahmen, Personalausstattung etc. beeinflusst. Die Entwicklung der städtebaulichen Kriminalprävention in Deutschland wird in Ermangelung einer gesetzlichen Verpflichtung weitestgehend durch die Auflage von Fördermaßnahmen und die Durchführung von staatlichen bzw. polizeilichen Initiativen und Maßnahmen bestimmt. Einen verpflichtenden Verfahrensrahmen innerhalb

des Baugesetzbuches (BauGB) einzuführen, der kriminalpräventive Aspekte des Städtebaus verbindlich vorschreibt, erscheint der Verfasserin als nicht ausreichend, weil die vorhandenen föderalen Strukturen im Bereich Polizei und Bauverwaltung einer einheitlichen Umsetzung entgegenstehen. Zudem würde eine Einbindung von Einzelaspekten der gültigen Praxis des Abwägungsgebotes im BauGB zuwiderlaufen. Stattdessen wird für Deutschland empfohlen, die weitere Implementierung kriminalpräventiver Aspekte im Städtebau durch eine verstärkte Berücksichtigung in den Förderrichtlinien für bundesweite Programme (z.B. Soziale Stadt) voranzutreiben.